



KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSSTELLEN ÜBER DIE GEMEINDEFINANZEN
CONFERENCE DES AUTORITES CANTONALES DE SURVEILLANCE DES FINANCES COMMUNALES
CONFERENZA DELLE AUTORITA DI VIGILANZIA SULLE FINANZE DEI COMUNI
CONFERENZA DA LAS AUTORITADS DA SURVEGLIANZA CHANTUNALAS SUR LAS FINANZAS COMMUNALAS

Interkantonale Koordinationsgruppe HRM2

Stand: November 2011
Version: 11.0

Arbeitspapier HRM2-Arbeitsgruppe 2

Anlagenbuchhaltung, Investitionsrechnung

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Hansjörg Enzler	TG
Daniel Wüst	GR
Rahel Bögöthy	BE
Andreas Hrachowy	ZH
Eliane Hugi	SO
Reto Angehrn	SG

Inhaltsverzeichnis

1. Anlagegüter / Anlagenbuchhaltung	3
1.1. Grundlage: HRM2 Fachempfehlung Nr. 12	3
1.2. Inhalt der Anlagenbuchhaltung (Ziffer 1 FE 12)	3
1.3. Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Ziffer 2 FE 12)	4
1.3.1. Gemischte Nutzungen	5
1.3.2. Investitionsbeiträge an Dritte	6
1.3.3. Erwerb von gebrauchtem Verwaltungsvermögen (Occasionen)	6
1.3.4. Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen	6
1.3.5. Folgeinvestitionen	7
1.4. Bewertung Finanzvermögen (Ziffer 3 FE 12)	8
1.5. Bewertung Verwaltungsvermögen (Ziffer 4 FE 12)	8
1.6. Aktivierungsgrenze (Ziffer 5 FE 12)	8
1.7. Abschreibungen (Ziffer 6 FE 12)	9
1.7.1. Abschreibung von Grundstücken	9
1.7.2. Zusätzliche Abschreibungen	10
1.8. Anlagenspiegel (Ziffer 7 FE 12)	11
2. Investitionsrechnung	13
2.1. Grundlage: HRM2 Fachempfehlung Nr. 10	13
2.2. Aktivierungsgrenze (Ziffer 1 FE 10)	13
2.3. Geldflussrechnung (Ziffer 2 FE 10)	13
2.4. Empfänger von Investitionsbeiträgen (Ziffer 3 FE 10)	13
2.4.1. Aktivierung der Nettoinvestitionen	13
2.4.2. Aktivierung der Bruttoinvestitionen	14
3. Anhang	16
3.1. Anhang 1: Abschreibungen nach HRM2 - Zuweisungstabelle	16
3.2. Anhang 2: Branchenregelungen: Anlagekategorien und Nutzungsdauer	18
3.3. Anhang 3: Änderungsdokumentation zum Arbeitspapier	23

1. Anlagegüter / Anlagenbuchhaltung

1.1. Grundlage: HRM2 Fachempfehlung Nr. 12

- 1 Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter).
- 2 Die Anlagegüter sind in Anlagekategorien zu unterteilen.
- 3 Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zum Anschaffungswert, Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert.
- 4 Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert; danach werden sie planmässig abgeschrieben. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet und allenfalls wertberichtigt.
- 5 Eine Anlage ist zu aktivieren, wenn sie die vom Gemeinwesen für die entsprechende Anlagekategorie festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben.
- 6 Die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorie. Neben den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen sind auch zusätzliche Abschreibungen möglich. Diese sind aber als ausserordentlichen Aufwand zu verbuchen.
- 7 Zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens ist ein Anlagepiegel zu erstellen. Er dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagenbuchhaltung zur Anwendung kommen und der Dokumentation der Anlagen selbst.

1.2. Inhalt der Anlagenbuchhaltung (Ziffer 1 FE 12)

Für die Vermögenswerte ist gemäss Handbuch HRM2, Fachempfehlung 12 eine Anlagenbuchhaltung zu führen.

In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte des Finanz- und Verwaltungsvermögens (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden. Folglich werden nebst den Vermögenswerten des Finanzvermögens (Sachanlagen) nur Ausgaben und Einnahmen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen und dadurch zwingend der Investitionsrechnung belastet werden müssen, in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Anlagegüter, welche über die Erfolgsrechnung beschafft werden, finden grundsätzlich keine Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung.

Zu Inventarzwecken können Anlagegüter, welche über die Erfolgsrechnung finanziert werden, in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt werden.

Die Anlagenbuchhaltung stellt Daten für das Inventar bereit, umfasst aber normalerweise nicht alle relevanten Angaben. Eine gemeinsame Erfassungsmaske für die Anlagenbuchhaltung und die Inventarlösung ist zweckmässig.

1.3. Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Ziffer 2 FE 12)

Die Koordinationsgruppe empfiehlt die Anwendung der linearen Abschreibungsmethode unter Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.

Es wird empfohlen, die unten aufgeführten Anlagekategorien mit den jeweiligen Nutzungsdauern anzuwenden.

HRM2 lässt auch die degressive Abschreibung über die Nutzungsdauer zu. Die degressive Abschreibung nach HRM2 entspricht indessen nicht der Weiterführung der bisherigen Praxis nach HRM1. Sie basiert auf der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagekategorie.

Anlagekategorie		Nutzungsdauer	Abschreibungssatz	
			linear	degressiv
1	Grundstücke nicht überbaut ⇒ Abweichung zu HRM2; überbaute Grundstücke werden über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben	40 Jahre	2.50 %	10.00 %
2	Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	3.03 %	12.00 %
3	Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof etc.)	40 Jahre	2.50 %	10.00 %
4	Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	2.50 %	10.00 %
5	Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50 Jahre	2.00 %	8.00 %
6	Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	10.00 %	35.00 %
7	Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge	8 Jahre	12.50 %	40.00 %
8	Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15 Jahre	6.67 %	25.00 %
9	Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.00 %	60 %
10	Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.00 %	50 %
11	Investitionsbeiträge	~	Nach Nutzungsdauer des finanzierten Objektes	
12	Anlagen im Bau	~	keine planmässige Abschreibung	
13	Darlehen	~	keine planmässige Abschreibung	
14	Beteiligungen, Grundkapitalien	~	keine planmässige Abschreibung	

Bemerkungen zu den Anlagekategorien

Spezifische Branchenregelungen gehen bei den Anlagekategorien und Nutzungsdauern vor, d.h. für Bereiche, für die Branchenregelungen bestehen, gelten die hier aufgeführten Abschreibungsregelungen nur subsidiär. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen des Kantons. Die Branchenregelungen sind im Anhang 2 aufgeführt.

- (1) Nicht überbaute Grundstücke werden über 40 Jahre abgeschrieben; überbaute Grundstücke sind der jeweiligen Anlage zuzuordnen.
- (11) Investitionsbeiträge haben dieselbe Nutzungsdauer wie das finanzierte Objekt. Für eingehende Investitionsbeiträge wird bei Anwendung der Bruttoprinzips auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4 verwiesen.

- (13) Darlehen und (14) Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.
- (14) Für Beteiligungen ist keine Nutzungsdauer zuweisbar. Die Beteiligungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen.

Eine Zuweisungstabelle gemäss Anhang 1 hilft allfällige Zuweisungsfragen zu beantworten. Diese ist aufgrund von Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung zu aktualisieren.

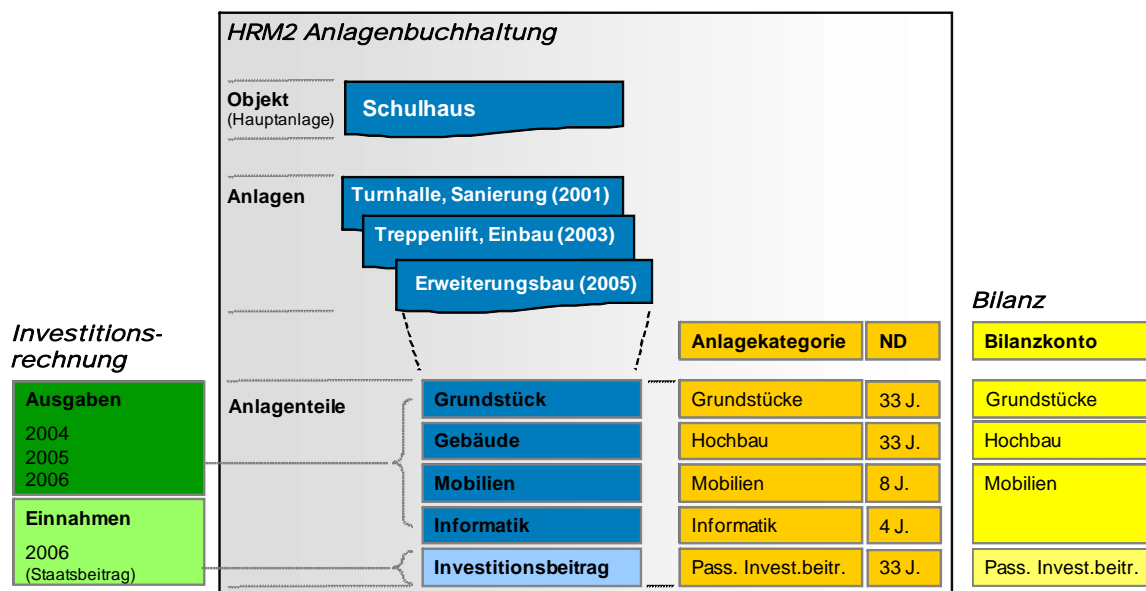
1.3.1. Gemischte Nutzungen

Eine besondere Aufmerksamkeit ist jenen Investitionen zu widmen, die eine gemischte Nutzung aufweisen und daraus unterschiedliche Nutzungsdauern resultieren.

In Fällen von Investitionen mit gemischter Nutzung ist das Anlagegut aufzuteilen und gesondert nach den vorgegebenen Nutzungsdauern in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Die vorgegebenen Anlagekategorien geben den Detaillierungsgrad für die Aufteilung des Anlagegutes vor.

Aus der Anlagenbuchhaltung muss der Gesamtwert der Anlagen hervorgehen können.

Schematische Darstellung der Anlagenbuchhaltung



Beispiel: Die Gemeinde tätigt einen Erweiterungsbau des Schulhauses. Ab dem Jahr 2005 kann dieser genutzt werden. Die Anlage bzw. die Investitionskosten sind in der Anlagenbuchhaltung gemäss den vorgegebenen Anlagekategorien aufzuteilen:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Grundstück	33 Jahre	Falls Ausgaben für das Grundstück getätigt werden müssen, werden diese über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben
Gebäude	33 Jahre	
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen	8 Jahre	
Informatikanschaffungen	4 Jahre	
Staatsbeitrag	~	Mit einem allfälligen Staatsbeitrag an die Investitionen muss entsprechend der gewählten Option nach Fachempfehlung Nr. 10 verfahren werden: Bei der Aktivierung der Nettoinvestitionen ist der Beitrag auf die Anlage aufzuteilen (Option 1); bei der Aktivierung der Bruttoinvestitionen wird der Beitrag passiviert und über die Nutzungsdauer der Anlage aufgelöst (Option 2). Siehe auch Ziffer 2.4.3

1.3.2. Investitionsbeiträge an Dritte

Investitionsbeiträge sind Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen die Gemeinde ein Teileigentum besitzt oder eine à-fonds-perdu Zahlung leistet. Der Beitragsempfänger erfüllt eine Verbundaufgabe oder erbringt eine Leistung von öffentlichem Interesse. Die Empfänger können Verbände, Private, Genossenschaften usw. sein.

Bei Investitionsbeiträgen orientiert sich die Nutzungsdauer ebenfalls an der Art der Investition. Die Nutzungsdauer ist so zu wählen, als ob es sich um eine eigene Investition handelt. Somit ist abzuklären, welche Art von Anlagegut mit dem Investitionsbeitrag mitfinanziert wird.

Beispiel: Die Gemeinde ist Mitglied eines Abwasserreinigungsverbandes. Dieser erstellt einen Hauptsammelkanal, woran die Gemeinde einen Investitionsbeitrag leisten muss. Die Nutzungsdauer für Kanalnetze beträgt 50 Jahre. Somit ist der Beitrag in der Anlagenbuchhaltung mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren zu erfassen.

1.3.3. Erwerb von gebrauchtem Verwaltungsvermögen (Occasionen)

Sofern eine Investition in gebrauchtes Verwaltungsvermögen getätigt wird, ist bei der Festlegung der Nutzungsdauer Folgendes zu beachten:

Das Anlagegut kommt neu in die Anlagenbuchhaltung, die Nutzungsdauer ist aber unter Umständen auf die Restnutzungsdauer zu reduzieren. Wird die Anlage vor / nach dem Erwerb saniert, so können sich unterschiedliche Nutzungsdauern ergeben.

Beispiel 1: Kauf eines gebrauchten Tanklöschfahrzeugs

Die Gemeinde erwirbt ein gebrauchtes Tanklöschfahrzeug für Fr. 120'000.-. Die 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs erfolgte vor 7 Jahre. Das Fahrzeug hat somit seine Nutzungsdauer bereits zu 7/15 erreicht.

Die Investition ist in der Anlagenbuchhaltung mit Fr. 120'000.- zu erfassen. Der aktivierte Wert ist auf die verbleibende Restnutzungsdauer von 8 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre abzüglich bereits beanspruchter Nutzung von 7 Jahren) linear abzuschreiben. Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungsbetrag von Fr. 15'000.-.

Beispiel 2: Erwerb einer Eigentumswohnung mit gleichzeitigem Umbau

Die Gemeinde kauft eine 20-jährige Eigentumswohnung für Fr. 300'000.- und baut sie für weitere Fr. 250'000.- für die Schuldienste um.

Die Wohnung hat ihre Nutzungsdauer bereits zu 50% erreicht. Die Anlage von Fr. 300'000.- ist daher auf die verbleibende Restnutzungsdauer von 13 Jahren abzuschreiben.

Der Umbau für Fr. 250'000.- hingegen ist neu. Je nach Art des Umbaus (Hochbau, Ausstattung, Mobilien, EDV usw.) ist diesem Anlageteil die volle Nutzungsdauer zuzuweisen.

1.3.4. Wertvermehrnde und werterhaltende Investitionen

Wertvermehrnde Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung verbucht. Wertvermehrnde Investitionen unter der Aktivierungsgrenze und werterhaltende Investitionen werden der Erfolgsrechnung belastet.

Wertvermehrnd ist eine Investition, wenn dadurch zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird durch:

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / des Raumvolumens
- Massgebliche Verbesserung des Raumstandards
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten

Als werterhaltend gelten sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen, aber dessen Wert nicht

erhöhen. Werterhaltende Ausgaben werden nicht aktiviert, wenn es sich um Unterhaltsarbeiten handelt, sondern in der Erfolgsrechnung verbucht. Zum Unterhalt zählt Aufwand zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines gebrauchswerten Zustands vorhandener Anlagen. Dazu zählen auch Ausgaben für die Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder an den gebräuchlichen Stand der Technik.

Grössere Umbauten und Erweiterungen werden über die Investitionsrechnung gebucht und in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen, wenn es sich zwar um werterhaltende Massnahmen handelt, aber gegenüber dem bisherigen Standard eine qualitative oder quantitative Steigerung der Nutzung erzielt wird ohne Änderung der Betriebs- oder Gebäudestruktur.

Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen:

Investitionen		
Werterhaltende Investitionen	Werterhaltende Investitionen	Wertvermehrende Investitionen
nicht aktivierbar Erfolgsrechnung	aktivierbar Investitionsrechnung	
Kleine Unterhaltsarbeiten ohne bauliche Fachkenntnisse Behebung kleinerer Mängel, funktioneller Unterhalt, betrieblicher Unterhalt, periodischer Unterhalt, Wartung	Umbau, Erweiterung, Renovationen Qualitative oder quantitative Steigerung der Nutzung	Umbau, Erweiterung, Neubau, Ersatzneubau, Anschaffungen, Erwerb

1.3.5. Folgeinvestitionen

Die Bestimmungen für die Aktivierung von Anlagen im Verwaltungsvermögen gelten grundsätzlich auch für Folgeinvestitionen in bereits bestehende Anlagen. Eine Folgeinvestition muss einen wertvermehrenden Charakter haben, damit sie aktiviert werden kann.

Es werden folgende Arten von Folgeinvestitionen unterschieden:

- Ersatzinvestitionen: Ersatz der alten defekten oder verbrauchten Anlage durch eine neue gleiche oder zumindest gleichwertige Anlage.
- Rationalisierungsinvestition: Auswechslung noch funktionierender und einsetzbarer Anlagen mit dem Zweck, Kosten zu sparen.
- Erweiterungsinvestition: Beschaffung zusätzlicher Anlagen, um das vorhandene Leistungspotential zu vergrössern.

Im Umgang mit den Folgeinvestitionen sind in der Anlagenbuchhaltung folgende zwei Varianten möglich:

- Aktivierung als eigene Anlage: Die Folgeinvestition wird als eigene Anlage in der gleichen Anlagekategorie wie die Hauptanlage (Objekt) angelegt. Die Nutzungsdauer der Folgeinvestition wird gemäss den vorgegebenen Nutzungsdauern je Anlageart übernommen. Die Bewertungsdaten der Hauptanlage werden nicht verändert.
- Aktivierung auf Hauptanlage (Objekt): Die Folgeinvestition wird auf die Hauptanlage (Objekt) abgerechnet. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Folgeinvestition gilt die (Rest-)Nutzungsdauer der Hauptanlage auch für den Wert der Folgeinvestition, d.h. die Folgeinvestitionen werden über die

Restnutzungsdauer der Hauptanlage abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der Hauptanlage wird nicht verändert.

Anmerkung: Im Umgang mit Folgeinvestitionen fehlen Erfahrungen und es lassen sich auch kaum alle möglichen Fälle darstellen, weshalb hier ein entsprechender Ermessensspielraum offen bleibt. So kann beispielsweise durch eine Gesamtrenovation auch die Nutzungsdauer der Hauptanlage verlängert werden.

1.4. Bewertung Finanzvermögen (Ziffer 3 FE 12)

Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand (Schenkung, Tausch, Übertrag aus Verwaltungsvermögen) wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen (Liegenschaften im Finanzvermögen) periodisch, d.h. alle 3 - 5 Jahre stattfindet.

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Grundsätzlich sollten die Sachanlagen des Finanzvermögens mindestens selbsttragend sein, in der Regel aber eine marktübliche Rendite abwerfen.

Periodische Neubewertung des Finanzvermögens (Liegenschaften) siehe Fachempfehlung 6.

1.5. Bewertung Verwaltungsvermögen (Ziffer 4 FE 12)

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, werden die Anschaffungskosten zum Verkehrswert bilanziert.

Exkurs: Neubewertung bestehendes Verwaltungsvermögen

Die Arbeitsgruppe 6 Übergang zu HRM2 (Fachempfehlung 19) hat sich mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens befasst.

Als Vorschlag wurde folgendes Mindestvorgehen festgelegt:

- Dem Mindeststandard folgend soll das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden.
- Eine freiwillige Neubewertung sollte beim Übergang und für die Folgebewertung nicht vorgesehen werden.
- Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen soll linear während x Jahren abgeschrieben werden.

Berner Lösung: Es wird eine lineare Abschreibung von 8,33 % (12 Jahre; durchschnittliche Restnutzungsdauer mit einer tragbaren Belastung der Gemeinden) des gesamten bestehenden Verwaltungsvermögens angewendet (keine Einzelfallbetrachtung!). Die Möglichkeit, Investitionen der letzten 2 Jahre vor Inkraftsetzung von HRM2 gesondert zu betrachten (Übergangsphase) wird noch geprüft. Neuinvestitionen werden konsequent nach den Abschreibungsgrundsätzen HRM2 behandelt.

Die Berner-Lösung wird von der Koordinationsgruppe als Mindeststandard zur Anwendung empfohlen.

1.6. Aktivierungsgrenze (Ziffer 5 FE 12)

Die Koordinationsgruppe empfiehlt die folgenden maximalen Aktivierungsgrenzen:

Gemeinden bis	1'000 Einwohner	Fr.	25'000
---------------	-----------------	-----	--------

Gemeinden über	1'000 bis 5'000 Einwohner	Fr.	50'000
Gemeinden über	5'000 bis 10'000 Einwohner	Fr.	75'000
Gemeinden über	10'000 Einwohner	Fr.	100'000

Überschreiten die Gesamtkosten pro Objekt die genannten Werte, muss eine Anlage in der Anlagebuchhaltung aufgenommen werden (Finanz- oder Verwaltungsvermögen). Liegen die Gesamtkosten tiefer, so kann in begründeten Fällen über die Investitionsrechnung gebucht werden. Es handelt sich um eine Abweichung vom Stetigkeitsprinzip, die unter den Rechnungslegungsgrundsätzen zu erläutern ist.

Die Empfehlung beschränkt sich auf Verwaltungsvermögen; für das Finanzvermögen gelangt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung.

Grundsätzlich wird über die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen gebildet. Einzelne Kantone (z.B. Bern und Zürich) verbuchten bisher auch den Erwerb von Grundstücken des Finanzvermögens über die Investitionsrechnung (Investitionsrechnung Finanzvermögen).

1.7. Abschreibungen (Ziffer 6 FE 12)

Das Verwaltungsvermögen ist innerhalb der Nutzungsdauer nach der linearen oder degressiven Abschreibungsmethode planmässig auf null abzuschreiben. Dies setzt voraus, dass die getätigten Investitionen, welche in der Investitionsrechnung verbucht wurden, in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden.

Beim Abschluss der Investitionsrechnung finden die getätigten Investitionen Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung. Entsprechend ihrer Investitionsart ist die Anlage den vorgegebenen Anlagekategorien und der entsprechenden Nutzungsdauer zuzuordnen (vergleiche Kapitel Anlagekategorien und Nutzungsdauern). Je nach System und Einrichtung der Anlagenbuchhaltung können die Investitionsausgaben auch bei der Erfassung der Kreditorenrechnung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden.

Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Nutzung mit einer vollen Abschreibungstranche sowohl nach der linearen als auch nach der degressiven Methode. In den Jahren vor der Nutzung erfolgt die Aktivierung über das Konto Anlagen im Bau. Ab Beginn der Nutzung wird der Betrag auf das korrekte Bilanzkonto umgebucht.

1.7.1. Abschreibung von Grundstücken

Betreffend Grundstücke besteht in der Koordinationsgruppe gemäss Sitzung vom 28.4.09 die mehrheitliche Auffassung, dass diese nicht abzuschreiben sind. Vorbehalte bestehen indessen bezüglich Wald und Alpen. Hier besteht ein öffentlicher Nutzen als Naherholungsgebiete (im Berggebiet auch Schutzfunktion) und eine enge öffentliche Bindung. In der Sitzung vom 20.5.09 wird die Weiterführung der Abschreibung von Wald und Alpen beschlossen. An der Sitzung vom 30.6.09 wird eine erneute Diskussion angeregt, ob es sinnvoll ist, auf die Abschreibung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen zu verzichten.

Klar ist indessen, dass Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken, Wasserbauten, Alpen und Wald auch weiterhin abgeschrieben werden (nach Nutzungsdauer des zugewiesenen Objektes).

An der Sitzung vom 25.8.2009 hat die Koordinationsgruppe in Abweichung zu HRM2 entschieden, dass die Grundstücke im Verwaltungsvermögen abzuschreiben sind: Nicht überbaute Grundstücke über die Nutzungsdauer von 40 Jahren und überbaute Grundstücke zusammen mit dem Objekt über die Dauer von 33 Jahren (für Hochbauten). Diese Abweichung zu HRM2 rechtfertigt sich, da Liegenschaften im Verwaltungsvermögen dauernd an einen öffentlichen Zweck gebunden sind.

1.7.2. Zusätzliche Abschreibungen

Die Koordinationsgruppe empfiehlt die Anwendung der linearen Abschreibungsmethode unter Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.

Zusätzliche Abschreibungen werden als ausserordentlicher Aufwand, Artengliederung 383 verbucht und in der Bilanz unter den kumulierten zusätzlichen Abschreibungen, Gruppe 148, separat ausgewiesen. Zusätzliche Abschreibungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Führen die zusätzlichen Abschreibungen zu einem Aufwandüberschuss (Verlust) in der Erfolgsrechnung, sind sie entsprechend zu kürzen.

Die Verwendung der zusätzlichen Abschreibungen ist aus der Anlagenbuchhaltung bzw. dem Anlagepiegel ersichtlich. Die zusätzlichen Abschreibungen können dazu führen, dass ein Anlagegut bereits vor Ablauf seiner Nutzungsdauer abgeschrieben ist (Variante 1) oder bei Beibehaltung der Nutzungsdauer die jährlichen Abschreibungsquoten (Variante 2) reduziert werden.

Variante 1: Verkürzung der Nutzungsdauer

Bestände per 31.12.2009 vor Abschreibungen

- Konto 14010.01 Strassen: Fr. 1'500'000 (=Anschaffungswert)
- Konto 14010.99 Wertberichtigungen Strassen Fr. 0
- Konto 14801.01 kumulierte zusätzl. Abschreibungen Strassen Fr. 0

Abschreibungen Strassen

- planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer (2.5%, 40 Jahre): Fr. 37'500 [degressiv 10%, Fr. 150'000]
- zusätzliche Abschreibungen per 31.12.2009: Fr. 20'000

Buchungen

- planmässige Abschreibungen: Buchungssatz: 3300.01 an 14010.99, Fr. 37'500 [Fr. 150'000] / Planmässige Abschreibungen Strassen / Wertberichtigungen Strassen
- zusätzliche Abschreibungen: Buchungssatz 3830.01 an 14801.01, Fr. 20'000 / Zusätzliche Abschreibungen Strassen / Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Strassen

Bestände per 31.12.2009 nach Abschreibungen

- Konto 14010.01 Strassen: Fr. 1'500'000 (=Anschaffungswert)
- Konto 14010.99 Wertberichtigungen Strassen Fr. -37'500 [Fr. -150'000]
- Konto 14801.01 kumul. zusätzl. Abschreibungen Strassen Fr. -20'000

Variante 2: Reduktion der jährlichen Abschreibungsquoten

Buchungen per 31.12.2010 (reduzierter Abschreibungsaufwand)

- planmässige Abschreibungen: Buchungssatz: 3300.01 an 14010.99, Fr. 36'987.10 [Fr. 133'000] / planmässige Abschreibungen Strassen / Wertberichtigungen Strassen (Anschaffungswert vermindert um Wertberichtigungen Strassen und zusätzliche Abschreibungen Strassen dividiert durch Restnutzungsdauer)

Die beiden Arten von Abschreibungen müssten in der Anlagenbuchhaltung (und somit auch im Anlagepiegel im Anhang) gesondert dargestellt werden. Die planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauer verändern sich durch die zusätzlichen Abschreibungen nach Variante 1 nicht, jedoch wird das Anlagegut vor Ablauf der zugrundeliegenden Nutzungsdauer abgeschrieben sein, da eine Abschreibung unter dem Anschaffungswert nicht möglich ist. Die zusätzlichen Abschreibungen müssen im Anlagepiegel offen ausgewiesen werden.

Durch die zusätzlichen Abschreibungen bei Variante 2 reduzieren sich die planmässigen Abschreibungen in den Folgejahren, weil das Anlagegut weiterhin auf der zugrundeliegenden Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Zusätzliche Abschreibungen führen nicht dazu, dass eine Anlage früher abge-

schrieben ist. Mit der Reduktion des planmässigen Abschreibungsaufwandes werden die stillen Reserven (zusätzliche Abschreibungen) auf Ende der Nutzungsdauer konsumiert bzw. aufgelöst.

Die Arbeitsgruppe bevorzugt Variante 2. Die Nutzungsdauer bleibt unverändert und die Abschreibungsquoten werden verringert. Zudem ist zu entscheiden, auf welchem Objekt die zusätzlichen Abschreibungen getätigt werden.

Bei Anwendung von Variante 1 werden die zusätzlichen Abschreibungen als sinnlos betrachtet, weil keine Wirkung ersichtlich ist. In den Folgejahren bleibt die Belastung durch die Abschreibungen unverändert.

Exkurs: Vorfinanzierungen

Für die Behandlung der Vorfinanzierungen wird auf das Arbeitspapier der Arbeitsgruppe 3 verwiesen.

In der Anlagenbuchhaltung hat die Bildung und Auflösung der Vorfinanzierung keine Auswirkungen.

Die Vorfinanzierung wird über die Laufzeit der Anlage, für deren Zweck die Vorfinanzierung gebildet wurde, aufgelöst. Der Anlagewert und die Abschreibungen werden dadurch korrekt abgebildet. Der jährliche Anteil der Auflösung der Vorfinanzierung wird erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung verbucht.

1.8. Anlagenspiegel (Ziffer 7 FE 12)

Aus der Anlagenbuchhaltung haben insbesondere jederzeit folgende Angaben hervorzugehen (Inhalt Anlagenspiegel, vgl. auch Tabellen 24 bis 29 Handbuch HRM2):

Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (Beschaffungs- / Baukosten)

- Zugänge
- Umgliederungen
- Abgänge

kumulierte Abschreibungen (Abschreibungsmethode)

- ordentliche Abschreibungen
- ausserplanmässige Abschreibungen
- Abschreibungen auf Abgängen
- Wertberichtigungen
- Wertaufholungen
- Umgliederungen

Anlagerestwerte (Buchwerte)

Die verbleibende Restnutzungsdauer der Anlage muss ebenfalls aus der Anlagenbuchhaltung ersichtlich sein, wird aber nicht offen gelegt. Zudem müssen die Aktivierungsgrenze und die Nutzungsdauer der Anlagekategorie bekannt sein.

Musteranlagenspiegel

Anlagenspiegel Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Hinweis: Die Zeilen- und Spaltendarstellung kann auch umgekehrt erfolgen, lässt sich aus Platzgründen hier aber nicht darstellen.

R 2009	Grundstücke	Strassen	Wasserbau	Übrige Tiefbauten	Hochbauten	Waldungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachanlagen	Total
Mio. Fr.										
Anschaffungskosten										
Stand per 1.1.										
Zugänge										
Abgänge										
Umgliederungen										
Stand per 31.12.										
Kumulierte Abschreibungen										
Stand per 1.1.										
Ordentliche Abschreibungen										
Ausserplanmässige Abschreibungen										
Abgänge										
Dauernde Wertminderungen										
Wertaufholungen										
Umgliederungen										
Stand per 31.12.										
Buchwert per 31.12.										
davon Anlagen in Leasing										
davon verpfändete Anlagen										
Brandversicherungswerte										
Investitionsbeiträge (1)										

(1) Erhaltene, noch nicht aufgelöste Investitionsbeiträge (bilanziert in 'übrige langfristige Verbindlichkeiten'; Option 2 bei Fachempfehlung 10 IR)

2. Investitionsrechnung

2.1. Grundlage: HRM2 Fachempfehlung Nr. 10

- 1 Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.
- 2 Die Investitionsrechnung bildet einen Teil des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.
- 3 Beim Empfänger von Investitionsbeiträgen können alternativ zwei Verbuchungsmodelle angewendet werden:
 - Option 1: Als Mindeststandard gilt die bisherige Verbuchungspraxis nach HRM 1 mit Aktivierung des Nettoinvestitionsbetrags (Investition Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag)
 - Option 2: Der erweiterte Standard sieht die Aktivierung des Bruttoinvestitionsbetrags vor.
Gleichzeitig wird der Investitionsbeitrag als langfristige Finanzverbindlichkeit passiviert.

2.2. Aktivierungsgrenze (Ziffer 1 FE 10)

Es werden als Maximum folgende Aktivierungsgrenzen empfohlen (siehe Kapitel 1.6.):

Gemeinden bis 1'000 Einwohner	Fr. 25'000
Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner	Fr. 50'000
Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner	Fr. 75'000
Gemeinden über 10'000 Einwohner	Fr. 100'000

2.3. Geldflussrechnung (Ziffer 2 FE 10)

Keine weiteren Ergänzungen notwendig; die Bestimmungen zur Geldflussrechnung sind in Fachempfehlung 14 geregelt.

2.4. Empfänger von Investitionsbeiträgen (Ziffer 3 FE 10)

Die Koordinationsgruppe empfiehlt die Weiterführung der bisherigen Praxis nach HRM1, also die Beibehaltung der Aktivierung der Nettoinvestitionen.

HRM2 erlaubt die Anwendung des Netto- oder des Bruttoprinzips bei der Aktivierung der Investitionen. Aus HRM1 ist das Nettoprinzip bekannt, bei welchem beim Abschluss der Investitionsrechnung die Nettoinvestitionen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) im Verwaltungsvermögen aktiviert werden. Die bisherigen Erkenntnisse gelten dazu weiterhin und werden wie folgt umschrieben:

2.4.1. Aktivierung der Nettoinvestitionen

Die Investitionseinnahmen (Perimeterbeiträge, Subventionen, Anschlussgebühren etc.) sind jenem Anlagegut gutzuschreiben, für welches diese Einnahmen bestimmt sind. Folglich sind die Nettoinvesti-

tionen Basis für die Berechnung der linearen als auch degressiven Abschreibungen (Nettoprinzip = Mindeststandard HRM2).

Perimeterbeiträge, Subventionen und Beiträge Dritter können in der Regel einem bestimmten Anlagegut zugeordnet werden. Anders verhält es sich mit Anschlussgebühren (speziell im Bereich Wasserversorgung / Abwasserentsorgung). Die Gebühr wird nicht für einen bestimmten Leitungsstrang erhoben, sondern ist für die Finanzierung der gesamten Anlage vorgesehen. Die Anschlussgebühren sind – obwohl sie keinem bestimmten Anlagegut zugewiesen werden können – in der Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Aus abschreibungstechnischen Gründen sind die Einnahmen immer auf dem ältesten Anlagerestwert abzutragen (Minusanlage). Dies bedingt allerdings, dass sämtliche Investitionsausgaben brutto aktiviert und die Investitionseinnahmen brutto passiviert werden.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass immer höhere Anlagerestwerte vorhanden sind, als Anschlussgebühren vereinnahmt werden können. Sollte dennoch kein Anlagerestwert mehr vorhanden sein, so wären allfällige Einnahmenüberschüsse in der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung (Spezialfinanzierung) zu buchen.

Beispiel: In der Investitionsrechnung wurden im Bereich Abwasser Ausgaben von Fr. 100'000.- getätigt. Im gleichen Jahr konnten Anschlussgebühren von Fr. 60'000.- vereinnahmt werden. Würden nun Nettoinvestitionsausgaben von lediglich Fr. 40'000.- in der Anlagenbuchhaltung erfasst, so würden die Einnahmen auf der neusten und nicht auf der ältesten Anlage gutgeschrieben. Dies würde sich einerseits nachteilig auf den Abschreibungsbedarf der Gemeinde auswirken und andererseits den Anlagerestwert verfälschen.

Zur Verbuchung der Anschlussgebühren gibt es grundsätzlich zwei Varianten:

Variante 1: Nettoprinzip

Die Anschlussgebühren werden beim ältesten Anlageobjekt passiviert. Dies führt zu jährlich ändernden Abschreibungsquoten beim ältesten Anlageobjekt. Das Nettoprinzip ist vor allem anwendbar, wenn eine Einnahme einer bestimmten Anlage zugeteilt werden kann.

Variante 2: vereinfachtes Bruttoprinzip

Die Anschlussgebühren werden als Objekt geführt mit fester Nutzungsdauer von 20 Jahren (Mischwert), Konto 20687.19 (Wasserwerk), und jährlich zur Verringerung des Abschreibungsaufwandes verwendet. Es handelt sich um eine Annäherung ans Bruttoprinzip, mit dem Vorteil, dass die Abschreibungsquoten in der Anlagebuchhaltung nicht beeinflusst werden. Die Vereinfachung besteht darin, dass die unterschiedliche Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagekategorien unberücksichtigt bleibt, weil für eine Zuweisung sachliche Argumente fehlen.

Umsetzungsempfehlung

Solange eine Einnahme einer bestimmten Anlage zugeteilt werden kann, werden die Ausgaben netto aktiviert (Variante 1, soweit grundsätzlich das Nettoprinzip angewendet wird). Wenn aber die Einnahmen keiner konkreten Investition zugeteilt können und sich als Einkauf in ein bestehendes System verstehen (Kanalisationsnetz, Wasserversorgungsnetz) werden Ausgaben und Einnahmen brutto und ohne Verrechnung aktiviert bzw. passiviert (Variante 2).

2.4.2. Aktivierung der Bruttoinvestitionen

Das Bruttoprinzip entspricht dem erweiterten Standard nach HRM2.

Erhaltene Staatsbeiträge, Mehrwertbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht verrechnet, sondern im Fremdkapital passiviert (Konto 2068) und der jährliche Anteil gemäss Nutzungsdauer wird über den Transferertrag aufgelöst. Dieses Vorgehen entspricht dem Bruttoprinzip und dem Prinzip der korrekten Rechnungsabgrenzung.

Dieser Standard garantiert, dass im Verwaltungsvermögen die korrekten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten aktiviert werden, welche für die Ermittlung der Abschreibungen dienen (Darstellung tatsächlicher Wertverzehr), als Aufwand in der Finanzbuchhaltung oder als Kosten in der Betriebsbuchhaltung. Zudem müssen auch im Anlagespiegel die effektiven bzw. historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten ausgewiesen werden.

Die Passivierung der Investitionsbeiträge mit der anteiligen jährlichen Auflösung entspricht der korrekten Rechnungsabgrenzung, da die Beiträge für die gesamte Lebensdauer einer Anlage gelten. Zudem stellen die erhaltenen Investitionsbeiträge effektiv eine Verpflichtung dar. Wird beispielsweise eine Anlage vor Ende der Nutzungsdauer veräussert, müssten auch die erhaltenen Beiträge zurückbezahlt werden. Gewisse Beitragsarten, allen voran die Anschlussgebühren, werden für das ganze Infrastrukturnetz (z.B. Wasserversorgung) geleistet und können nicht einer einzelnen Anlage zugeordnet werden. Hier stellt die konsequente Anwendung des Bruttoprinzips eine Vereinfachung dar, da die Anschlussgebühren passiviert und über eine definierte Nutzungsdauer aufgelöst werden können.

3. Anhang

3.1. Anhang 1: Abschreibungen nach HRM2 - Zuweisungstabelle

ND Nutzungsdauer in Jahren
Abs.satz lin. Abschreibungssatz linear in %
Abs.satz deg. Abschreibungssatz degressiv in %

Anlagekategorie	ND	Abs.satz		Bezeichnung	Aufzählung	Bilanzposition			
		lin.	deg.						
Grundstücke nicht überbaut <i>Überbaute Grundstücke, Grundstücke von Strassen, Wald, Alpen etc. werden über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben</i>	40	2.5	10.0	nicht überbaute Grundstücke	Grünzonen	14000			
					Schutzzonen	14000			
					Parkanlagen	14000			
					Bio- und Geotope	14000			
Gebäude, Hochbauten	33	3.0	12.0	Liegenschaften aller Art inkl. Grundstück, Technik und Installationen, jedoch ohne Mobilier	Verwaltungsliegenschaften	14040			
					Schulanlagen	14040			
					Sportanlagen	14040			
					Wasserwerkanlagen	14041			
					Abwasserbeseitigungsanlagen	14042			
					Abfallbeseitigungsanlagen	14043			
					Elektrizitätswerkanlagen	14044			
Tiefbauten	40	2.5	10.0	Strassen inkl. Grundstücke der Strassenflächen	Strassen	14010			
					Wege	14010			
				(33)	(3.0)	(12.0)	Abwasseranlagen (HRM2: 15 J.) Friedhof	Kläranlagen	14032
								Abfallanlagen	14033
					Abfallanlagen	14033			
					Deponien	14033			
Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40	2.5	10.0	Waldungen	Baumbestand inkl. Grundstück	14050			
				Alpen		14090			
				übrige Sachanlagen		14090			
Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50	2.0	8.0	Wasserbauanlagen		14020			
				Kanal- und Leitungsnetze	Wasser und Abwasser	14031 und 14032			
Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10	10.0	35.0	Ortsplanungen		14290			
				Übrige Planungen					
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge	8	12.5	40.0	Geräte	Geräte, Maschinen, Anlagen - ohne Informatikgeräte	14060			
Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15	6.65	25.0			14060			

Informatik- und Kommunikationssysteme	4	25.0	60.0		Informatikgeräte (HRM2: 3 J.)	14060
Immaterielle Anlagen	5	20.0	50.0	Anwender- und Betriebssoftware		14200
				Nutzungsrechte, Lizenzen		14210
				Patentrechte		14210
				Verlagsrechte		14210
				Konzessionen		14210
				übrige immaterielle Anlagen		14290
Investitionsbeiträge: nach Nutzungsdauer des finanzierten Objektes						1460 - 1468
Anlagen im Bau	0	0	0			1407
Darlehen	0	0	0			1440 - 1448
Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0			1450 - 1458

3.2. Anhang 2: Branchenregelungen: Anlagekategorien und Nutzungsdauer

Die aufgeführten **Branchenregelungen** dienen zur Information. Sie entsprechen dem Stand Juli 2011 wie sie im Kanton Zürich zur freiwilligen Anwendung gelangen oder künftig zur freiwilligen Anwendung gelangen werden (keine Gewähr für Vollständigkeit und Korrektheit)

Spital H+ Die Spitäler der Schweiz (vormals VESKA) Kosten- und Leistungsrechnung der schweizerischen Krankenhäuser, 3. Auflage, 1992		
Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Daueranlagen unbegrenzt; Grundstücke oder Baurechtsverträge	-	0
Langfristige Anlageteile, d.h. mehr als 30 Jahre (Nutzungsdauer im Ø 33 Jahre); Gebäude inkl. Vorbereitungsarbeiten, Baunebenkosten usw.	33	3
Mittelfristige Anlageteile, d.h. mehr als 15 bis 30 Jahre (im Ø 20 Jahre); Sanitär- und Elektroinstalla- tionen, Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen usw.	20	5
Kurzfristige Anlageteile, d.h. mehr als 3 bis 15 Jahre (Nutzungsdauer im Ø 10 Jahre); bewegliche Apparate, Möbel, Beleuchtungskörper, künstlerischer Schmuck usw.	10	10
Koras, Medizinisch-technische und elektronische Anlagen (im Durchschnitt 8 Jahre)	8	12.5
Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, sehr kurzfristig, d.h. bis zu drei Jahren; Textilien, Ge- schirr, Instrumente, Kleinapparate	0	100

Spitex Spitex Verband Schweiz Finanzmanual 2011, 3. Auflage 2011		
Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Krankensmobilen (i.d.R. für Vermietung)	2	
EDV Hardware und Software	3	
Büromaschinen	5	
Medizinische Geräte	7	
Einrichtungen, Mobiliar	10	
Fahrzeug Neuwagen < 10'000 KM/Jahr	10	
Fahrzeug Neuwagen > 10'000 KM/Jahr: Abschreibung pro KM, 100'000 KM Gesamtleistung		
Occasionsfahrzeuge: Abschreibung auf Basis Neupreis unter Berücksichtigung KM-Stand bei Kauf		

Altes- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Heime Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL) [Curaviva, H+, senesuisse] Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2011		
Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Daueranlagen unbegrenzt; Grundstücke oder Baurechtsverträge	-	0
Langfristige Anlageteile, d.h. mehr als 30 Jahre Nutzungsdauer (Nutzungsdauer im Ø 33 Jahre); Gebäude inkl. Vorbereitungsarbeiten, Baunebenkosten usw.	33	3
Mittelfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 15 bis maximal 30 Jahren (Nutzungs- dauer im Ø 20 Jahre); Sanitär- und Elektroinstallationen, Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen usw.	20	5
Kurzfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 5 bis maximal 15 Jahren (Nutzungs- dauer im Ø 10 Jahre); bewegliche Apparate, Möbel, nicht fest montierte Beleuchtungskörper, künstlerischer Schmuck usw.	10	10
Sehr kurzfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 3 bis maximal 5 Jahren (Nutzungs- dauer im Ø 4 Jahre); Fahrzeuge, EDV-Hardware und -Software usw.	4	25
Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, sehr kurzfristig, d.h. Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren; Textilien, Geschirr, Instrumente, Kleinapparate	0	100

Verkehrsbetriebe		
Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmungen (REVO)		
SR 742.221		
Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Anlagen und feste Einrichtungen		
Grund und Rechte:		
- Aufwendungen für Grundstücke	-	
- Entschädigungen aller Art	50 - 67	1.5 - 2.0
- Baukostenanteile an Gemeinschaftsobjekten	50 - 67	1.5 - 2.0
Unterbau:		
- Unterbau	33 - 67	1.5 - 3.0
- Kanal- und Hafenanlagen	33 - 67	1.5 - 3.0
Oberbau:		
- Oberbau	25 - 33	3 - 4
- Zahnrad- und Standseilbahn	25 - 25	2 - 4
Hochbau:		
- Gebäude	50 - 67	1.5 - 2.0
- Einstellhallen (Gebäude in Leichtbauweise)	20 - 33	3 - 5
Einrichtungen:		
- Feste Einrichtungen und Maschinen in Depots, Werkstätten, Garagen, Wertfen	10 - 33	3 - 10
- Feste Einrichtungen im Freien	10 - 33	3 - 10
- Waschenwaschanlagen, Vorplätze und Zufahrten	10 - 20	5 - 10
- Tankanlagen	10 - 20	5 - 10
- Landungs- und Seeverladeanlagen	10 - 20	5 - 10
Einrichtungen der Seilbahnen (Mechanische und elektrische Einrichtungen):		
- Standseilbahnen	25 - 33	3 - 4
- Drahtseile Stand- und Luftseilbahnen	5 - 10	1 - 20
- Seiltragrollen Stand- und Luftseilbahnen	10 - 17	6 - 10
Einrichtungen für die elektrische Zugförderung:		
- Einrichtungen für die elektrische Zugförderung	25 - 40	2.5 - 4.0
- Fahrleitungen Trolleybus	20 - 33	3 - 5
- Fernmelde- und Sicherungsanlagen	20 - 25	4 - 5
Fahrzeuge inkl. Ersatzstücke		
Schienenfahrzeuge:		
- elektrische Triebfahrzeuge	25 - 33	3 - 4
- elektrische Leichttriebfahrzeuge	20 - 33	3 - 5
- Diesel-Triebfahrzeuge	14 - 25	4 - 7
- Wagen	20 - 33	3 - 5
Strassenfahrzeuge:		
- Autobusse	10 - 14	7 - 10
- Kleinbusse	7 - 8	12 - 15
- Lastwagen	9 - 10	10 - 11
- Dienstwagen	5 - 10	10 - 20
- Anhänger	14 - 20	5 - 7
Trolleybusse und deren Anhängewagen	10 - 20	5 - 10
Ersatzstücke für Fahrzeuge	7 - 33	3 - 14
Schiffe:		
- Personendampfschiffe	25 - 33	3 - 4
- Personenmotorenschiffe	25 - 33	3 - 4
- Übrige Schiffe und schwimmende Anlagen	18 - 20	5.0 - 5.5
Mobilien		
Raumausstattungen	13 - 20	5 - 8
Büromaschinen, Apparate inkl. Funkanlagen	5 - 10	10 - 20
Automanten für die Distribution und Fahrausweiskontrolle	5 - 10	10 - 20
Informatik-Hardware	4 - 10	10 - 25
Geräte und Werkzeuge	10 - 20	5 - 10
Kleinfahrzeuge	10 - 20	5 - 10
Pistenfahrzeuge	5 - 7	15 - 20

Wasserversorgungen		
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)		
Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung, Regelwerk; W1006d, Ausgabe November 2008		
Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Wasserfassungen, Brunnenstuben	40 - 50	2.5 - 2.0
Wasseraufbereitungsanlagen	33	3
Wasserpumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte (baulich)	50	2
Wasserpumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte (maschinell)	15 - 25	6.6 - 4.0
Wasserleitungen und Hydranten	50 - 80	2.0 - 1.25
Reservoirs	66	1.5
Mess-, Steuer-, Regelungsanlagen	10 - 20	10 - 5
Informations- und Kommunikationstechnologie	3 - 10	33 - 10
Grundstücke	-	-
Konzessionen, Einkaufssummen in andere Wasserversorgungen	Dauer	

Gasversorgung		
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)		
Auf die Abschreibung von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.		

Abwasseranlagen		
Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES)		
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)		
Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene, 1994		
Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Kanalnetz und Sonderbauwerke		
Druckrohrleitungen	30 - 50	
Abwasserkanäle	50 - 100	
Sonderbauwerke	40 - 65	
Maschinelle Einrichtungen (Pumpen etc.)	8 - 20	
Schieber, Pegel etc.	20 - 40	
Abwasserreinigungsanlagen		
Baulicher Teil	30 - 40	
Mechanischer Teil Abwasserhebeanlagen	8 - 30	
Mechanischer Teil Mechanische Stufe	8 - 20	
Mechanischer Teil Biologische Stufe	10 - 25	
Schaltwarte	8 - 25	
Schlammbehandlung		
Baulicher Teil	35 - 50	
Maschineller Teil	10 - 20	
Gasanlage	16 - 25	
Maschinelle Schlammwässerung	10 - 14	
Natürliche Schlammwässerung	30 - 40	
Kleine Kläranlagen		
Kleine Kläranlagen	20 - 25	

Kehrichtverbrennung und Kehrichtentsorgung (keine Branche)		
AWEL - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft		
BAV; LS 133.15		
Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Neuanlagen		
Bauliche Anlagenteile	33	3
Mechanische Anlagenteile	20	5
Ersatzinvestitionen		
Abschreibung grundsätzlich in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer:		
- bis 5 Jahre	1 - 5	20
- 5 bis 10 Jahre	5 - 10	10
- über 10 Jahre	10 - 99	6

Elektrizitätsversorgung		
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) - Kommission für Fragen der Kostenrechnung		
Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen, Kapitel 5, Ausgabe 30.09.2004		
Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungs- dauer	Abs.- satz (%)
Konzessionen und Rechte		
Landreserven	-	
Konzessionen	Dauer	
Landanteil bei Miteigentum	-	
Anlagebenutzungs-, Energietransport- & übrige Rechte v. Dritten	wie Anlage oder Ver- tragsdauer	
Energiebezugsrechte von Dritten		
Anlagenbenutzungsrechte von Leitungen an Dritte		
Anlagenbenutzungsrechte von Unterwerken an Dritte		
Energiebezugs- und Transportrechte an Dritten		
Bau- und Benutzungsrechte		
Beteiligungen		-
Allgemeine Anlagen		
Grundstücke	-	
Betriebsgebäude (je nach Bauweise)	30 - 50	
Verwaltungsgebäude (je nach Bauweise)	40 - 60	
Geschäftsausstattung, Mobiliar	5 - 10	
Vermittlungsanlagen	5 - 10	
Werkzeuge, Geräte, Maschinen	5 - 10	
Lagereinrichtungen	15 - 20	
EDV-Anlagen, Hardware	3 - 5	
EDV-Anlagen, Software inkl. Einführung	3 - 6	
Leichtfahrzeuge	3 - 8	
Schwerfahrzeuge	10 - 20	
Erzeugungsanlagen		
Gaskombikraftwerke	15 - 20	
Dampfkraftwerksanlagen	25 - 30	
Kernkraftwerksanlagen	30 - 40	
Wärme- und Kälteanlagen, Blockheizkraftwerke	10 - 15	
Wasserkraftwerksanlagen		
- Staumauern, Staudämme	40 - 80	
- Triebwasserweg, Druckstollen, Druckschächte	40 - 80	
- Wehranlagen, Fassungen, Freispiegelstollen	40 - 80	
- Stollen, Wasserschloss, Druckschacht, OW-, UW-Kanal, Ausgleichsbecken	40 - 80	
- Bauten für Transportwege	40 - 80	
- Turbinen, Generatoren	30 - 40	
- Kraftwerksnetzanlagen, Primäranlagen	30 - 35	
- Stahlwasserbau, übrige Wasserbauanlagen	40 - 80	
- Sekundäranlagen, Notstromaggregate	10 - 15	
- Kraftwerksleittechnik	10 - 15	
Solar- und Windkraftwerke	10 - 20	
HS-Übertragungsnetz		
Grundstücke	-	
Kabel 380 / 220 kV	35 - 40	
Freileitung 380 / 220 kV Stahl mit Erdseil ohne Nachrichtenkabel	55 - 60	
Nachrichtenkabel Freiluft	15 - 20	
Nachrichtenbodenkabel	20 - 25	
Unterwerksgebäude	45 - 50	
Leistungs- und Kuppeltransformatoren	30 - 35	
Leitungsfelder	30 - 35	
Schutz-, Messanlagen, leittechnische Anlagen usw.	10 - 15	
MS- und NS-Verteilnetz, ÖB-Netz		
Grundstücke	-	
Trasse Rohranlage MS und NS inkl. ÖB	55 - 60	
Kabeltunnel	75 - 80	
Kabel 150 / 50 kV	35 - 40	
Kabel MS	35 - 40	
Kabel NS (Energiekabel)	35 - 40	
Nachrichtenbodenkabel	20 - 25	
Freileitung 150 / 50 kV (Stahl oder Beton mit Erdseil ohne Nachrichtenkabel)	55 - 60	
Freileitung 150 / 50 kV (Holz)	20 - 25	
Freileitung MS (Holz)	20 - 25	
Freileitung MS (Stahl oder Beton mit Erdseil ohne Nachrichtenkabel)	35 - 40	

Nachrichtenkabel Freiluft	15 - 20	
Freileitung NS (Holz)	20 - 25	
Unterwerk Gebäude (Hauptstation)	45 - 50	
Unterwerk Netztrafo	30 - 35	
Unterwerk Leitungsfelder	30 - 35	
Unterwerk Schutz-, Messanlagen, leittechnische Anlagen, Rundsteueranlagen, Kondensatorbatterien usw.	10 - 15	
Trafostation Gebäude konventionelle Bauweise	45 - 50	
Trafostation Gebäude Leichtbauweise	30 - 35	
Trafostation (MS/NS) Trafo	30 - 35	
Masttrafostation (Stahl und Holz) inkl. Elektrischer Ausrüstung	25 - 30	
Trafostation Schalteinrichtungen (luft- und gasisoliert)	30 - 35	
Trafostation Steuer-, Mess- und Schutzeinrichtungen, Kondensatorbatterien usw.	10 - 15	
Kundenanschlüsse Kabel	35 - 40	
Kundenanschlüsse Freileitungen	20 - 25	
Kabelverteilkabinen	35 - 40	
Zähler und Messeinrichtungen mechanisch	20 - 25	
Zähler und Messeinrichtungen elektronisch	10 - 15	
Fahrbare Stromaggregate	15 - 20	
ÖB Kabelleitungen	35 - 40	
ÖB Freileitungen (komplett)	20 - 25	
ÖB Anlagen oberirdisch (Kandelaber und Ausleger)	20 - 25	

Fernwärme (keine Branche)
AWEL - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
 BAV; LS 133.15

Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungsdauer	Absatz (%)
Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobiliar	10	10
Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen	25	4
Wärmeverteilung	33	3
HKW-Gebäude, Fernwärmestollen	50	2

Telekommunikationsversorgung (keine Branche)
Gemeindeamt des Kantons Zürich
 BAV; LS 133.15

Anlagearten gemäss Branchenrichtlinie	Nutzungsdauer	Absatz (%)
Glasfaserleitungen	15	6.67
Informatikanlagen (Elektronik)	5	20
Betriebseinrichtungen	20	5
Gebäude	25	4
Leitungsnetze (Kabelkanäle, Rohranlagen)	50	2

3.3. Anhang 3: Änderungsdokumentation zum Arbeitspapier

Version Homepage 9.9 Stand Oktober 2009	Version 10.3 März 2011	Version 11.0 November 2011
1.3		1.3 Anlagenkategorien werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit numeriert. Unter den Bemerkungen zu den Anlagekategorien wird eine Ergänzung zu den Investitionsbeiträgen aufgenommen und der Hinweis „Anlagen des Finanzvermögens werden nicht abgeschrieben.“ wird entfernt
1.3.1	1.3.1 Beispiel mit gemischter Nutzung wird eingefügt	
1.3.3		1.3.3 Im Beispiel 2 wird die Restnutzungsdauer von 20 auf 13 Jahre korrigiert.
	1.3.4 Grundsätze zu wertvermehrenden und werterhaltenden Investitionen werden aufgenommen	
	1.3.5 Grundsätze zu Folgeinvestitionen werden aufgenommen	
1.6		1.6 Die letzten zwei Absätze aus Ziffer 2.2. werden hier angefügt.
1.7		1.7 Im 2. Absatz wird ergänzt, dass die Investitionsausgaben auch bei der Erfassung der Kreditorenrechnung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden können.
1.7.2	1.7.2 Anpassung von Kontonummern	1.7.2 Der 2. Absatz wird ergänzt mit den grundsätzlichen Voraussetzungen für zus. Abschreibungen (kein Bilanzfehlbetrag und kein Aufwandüberschuss). Textliche Anpassungen; insbesondere Bezeichnung der Varianten
2.4.4		2.4.4 entfällt, da dies aus den Bemerkungen zu den Anlagekategorien hervorgeht.
Anhang 1		Anhang 1 (Zuweisungstabelle) wurde überarbeitet.
3. Wertberichtigungen		Der Bereich „Wertberichtigungen“ wird als separates Arbeitspapier geführt.